

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen 7 Tagen (MV-Corona-Ampel rot)

vom 31.10.20

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV vom 28.10.20 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) iVm §§ 3 und 10 ÖDGG M-V v. 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 sowie § 13 S. 1 der Corona-Lockerungs-Verordnung vom 7. Juli 2020 idF der 7. Änderung vom 27. Oktober 2020 (GVOBl. Nr. 67) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Private Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 10 Teilnehmern, die in Gaststätten oder sonst gewerblich organisiert und durchgeführt werden, sind untersagt.
2. Private Zusammenkünfte im Familien- oder Freundeskreis mit mehr als 10 Teilnehmern und aus mehr als zwei Hausständen, die in der privaten Häuslichkeit oder die privat in sonstigen Räumlichkeiten organisiert und durchgeführt werden, sind untersagt.
3. In Einkaufszentren, auf Wochenmärkten sowie auf belebten Plätzen besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine Befreiung ergibt.
4. Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen und aus mehr als zwei Hausständen im öffentlichen Raum sind untersagt.
5. Gaststätten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gaststättengesetz (Schank- und Speisewirtschaften) sind zwischen 23:00 und 06:00 geschlossen zu halten.
6. Ab 23.00 ist die Außenabgabe von Alkohol generell untersagt.

7. Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien wird abweichend von § 8 Absatz 5 Corona-Lockerungs-LVO MV auf 100 Personen begrenzt. Dies gilt auch für Sportveranstaltungen aller Art. Auf der Grundlage eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.
8. Die Durchführung von Weihnachts-, Herbst- und ähnlichen Jahrmärkten nach § 14 a Corona-Lockerungs-LVO MV, von Spezial- Floh- und Trödelmärkten sowie von ähnlichen Märkten nach § 14 Corona-Lockerungs-LVO MV, hierzu zählen auch Kleintierbörsen und -ausstellungen, sind untersagt.
9. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 01.11.2020 in Kraft** und gilt bis auf Weiteres.
10. Die Allgemeinverfügung zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektion mit SARS-CoV-2 vom 29.10.2020, in Kraft getreten am 30.10.2020, tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
11. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Gem. § 32 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober wurde über Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie Beschluss gefasst. Im Rahmen der Hotspot-Strategie werden die Inzidenzwerte von 35 und von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Personen in den zurückliegenden sieben Tagen als wichtige Kennzahlen für das Infektionsgeschehen gesehen. Spätestens bei diesen Werten sollen einschränkende Maßnahmen und dann nochmals verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen werden. Dieser Beschluss ist zwischenzeitlich durch die 7. Änderung der Corona-Lockerungs-VO vom 27.10.20 (GVOBl. Nr. 67) umgesetzt: Gem. § 13 S. 1 Corona-Lockerungs-VO sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Gleichzeitig ist mit Erlass Ministeriums für

Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V die Grundlage allgemeiner Regelungen einheitlich für das Land M-V geschaffen worden, sobald das Bundesland insgesamt die dargestellten Inzidenzwerte überschreiten sollte.

Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern; mittlerweile gibt es 518.753 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 2876 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 44,6 und damit noch im orangen Bereich. Deutschlandweit wurden 10.452 Todesfälle registriert (Stand: 31.10.20, 15:37 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mvregierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 207 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 49 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 51,2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. (Stand: 31.10.20, 15.37 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mvregierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Für die Landeshauptstadt Schwerin bedeutet dies zum ersten Mal einen erheblichen Anstieg der bekannten Infektionsfälle innerhalb weniger Tage in den kritischen roten Bereich. Kennzeichnend für das Infektionsgeschehen ist eine Zunahme im gesamten Stadtgebiet. Der Anstieg der Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V sieht die Schaffung allgemeiner Regelungen einheitlich für das Land M-V vor. Unabhängig davon ist infolge des sprunghaften Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz aus der bis dahin relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen die Maßnahmen in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Stadtgebiet Schwerins.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Ziel der Allgemeinverfügung ist es auch, in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern vom 23.10.2020, entsprechende Befreiungen mit Auflagen landesweit zu standardisieren. Gerade private Feiern, sei es in privaten Räumen oder gewerblich bereitgestellten Räumen, haben sich als ein bedeutendes Risikoereignis erwiesen. Um potenzielle Infektionsherde kleinzuhalten, ist eine Begrenzung der Anwesenden mittels der Maßnahmen zu 1. und zu 2 erforderlich. Die Maßnahme zu 3. soll Infektionsschutz durch den Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen erreichen. In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ist bei typisierender Betrachtung ein Halten des Mindestabstands nicht immer möglich. Gleiches gilt unter freiem Himmel auf Märkten. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die einzig geeignete Schutzmaßnahme. Die Maßnahme nach 4. ist grundsätzlich erforderlich und geeignet, die Verbreitung des SARS- CoV-2 Virus im öffentlichen Raum einzuschränken, zudem andere,

weniger einschränkende Maßnahmen als die Reduzierung der Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Öffentlichkeit treffen dürfen, nicht ersichtlich sind. Insbesondere wird dadurch die Bewegungsfreiheit des Einzelnen nicht eingeschränkt. Ebenso ist Ziff. 7. unter Verweis auf die vorstehenden Begründungen erforderlich und geeignet, das Ziel des Bevölkerungsschutzes zu erreichen. Eine höhere Teilnehmerzahl oder andere, mildere Mittel erscheinen nicht vertretbar, um eine weitgehende Begrenzung der Gruppengröße bei Veranstaltungen sicherzustellen. Durch die Vorlage von Hygienekonzepten kann eine größere Anzahl als festgesetzt zugelassen werden. Die Regelung in Ziff. 8 setzt in erforderlicher und *geeigneter Weise die Durchführung von Märkten für die Dauer dieser Allgemeinverfügung* außer Kraft, um das Ziel der Allgemeinverfügung, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu schützen, zu erreichen. Bereits erteilte Genehmigungen werden nicht aufgehoben, sondern für die Dauer der Verfügung außer Vollzug gesetzt.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

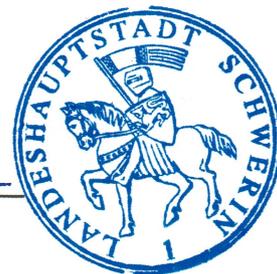
31.10.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier



Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 31.10.2020 veröffentlicht.